

Anlage 2: Textliche Festsetzungen Alt

II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

6. Höhe der baulichen Anlage/Parkhaus

Die festgesetzten maximalen Höhen der obersten Parkdecks (4,20 bzw. 5,55 m) des Parkhauses - Stellflächen für Fahrzeuge - sind zwingend einzuhalten. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgebend hierfür ist der arithmetisch gemittelte Geländeanschnitt an den Außenwänden. Die Gebäudehöhe wird also durch das arithmetische Mittel aus dem Herausragen der vier Gebäudeecken gebildet. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Brüstungselemente oder -wände, die die obersten Parkdecks abgrenzen.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe des obersten Parkdecks für technisch bedingte, untergeordnete Bauteile (z.B. Treppenhäuser, Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann zugelassen werden.